

4 K 791/06

VG Chemnitz

Urteil vom 21.08.2009

Tenor

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 22.02.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2006 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 04.02.2009 wird in Höhe eines Betrages von 347,42 Euro aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat 83 % und der Beklagte hat 17 % der Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten sofort vollstreckbar.

Der Kläger und der Beklagte dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte und der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist tunesischer Staatsangehöriger. Er will am 28.11.1998 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat hier erfolglos ein Asylverfahren betrieben. Vom 21.07.2004 bis zum 18.08.2004 befand er sich in der Haftanstalt L. in Abschiebehaft. Am 18.08.2004 wurde der Kläger durch den Beklagten nach Tunesien abgeschoben.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 24.11.2004 beantragte er eine Befristung der Einreisesperre.

Mit Leistungsbescheid vom 22.02.2005, dem Klägerbevollmächtigten zugestellt am 24.02.2005, setzte der Beklagte gegen den Kläger einen Abschiebungskostenbetrag von 3.700,60 Euro fest. Diese Kosten setzten sich unter Anderem zusammen aus Transportkosten, Flugkosten Kosten für die Abschiebehaft in Höhe von 2.316,81 Euro.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom

23.03.2005, beim Beklagten eingegangen am gleichen Tag, Widerspruch ein. Auf die Widerspruchsbegründung wird verwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.06.2006, zur Post gegeben am gleichen Tag, wurde dem Widerspruch zurückgewiesen. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 27.06.2006, beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangen am gleichen Tage, hat der Kläger Klage erhoben.

Er stellt klar, dass sich seine Klage nur auf die durch die Abschiebungshaft angefallenen Kosten in Höhe von 2.316,81 Euro erstrecke. Er trägt im Wesentlichen vor, dass der dem Bescheid zugrunde gelegte Haftkostensatz für das Jahr 2004 offensichtlich überzogen sei. Der Kläger habe ausschließlich die tatsächlich entstandenen Haftkosten zu tragen. Die vom Beklagten zugrunde gelegte Berechnungsmethode sei nicht geeignet, den Haftkostensatz für die Abschiebungshaft sachgerecht zu ermitteln. Bei dieser Berechnungsmethode würden Kosten auf den Kläger umgelegt, deren Entstehung er nicht ausgelöst habe, auch könne er entsprechende Einrichtungen für die ebenfalls Kosten entstanden seien, als Abschiebehäftling nicht nutzen. Die Hinzurechnung des vollen Baukostensatzes zu einem reduzierten Haftkostensatz sei verfehlt, da auch hier Kosten auf Abschiebehäftlinge umgewälzt würden, die sie nicht verursacht hätten. Da der Beklagte keine substantiierte Darstellung abgegeben habe, wie der Baukostensatz ermittelt werde, könne mangels Transparenz auch keine prozentuale Reduzierung erfolgen. Daher sei der Baukostensatz vom Kläger nicht zu übernehmen.

Im Übrigen sei der Kläger leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - gewesen, weshalb er allenfalls die Differenz zwischen den Kosten, die im Rahmen seiner Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft angefallen wären und den vom Beklagten verlangten Haftkosten zu erstatten habe. Anderenfalls würde dies zu einer Besserstellung desjenigen führen, der aus einer Gemeinschaftsunterkunft abgeschoben werde. Die Unterbringung in einer JVA beende ausweislich des § 3 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG nicht die Leistungsverpflichtung der zuständigen Sozialämter.

Zudem sei der Bescheid wenigstens in Höhe von weiteren 1.722,85 Euro rechtswidrig, da die

Ehefrau des Klägers diesen Betrag bereits gezahlt habe.

Mit Änderungsbescheid des Beklagten vom 04.02.2009 wurden die Kosten für die Abschiebehafte des Klägers auf 2.022,46 Euro reduziert, mit der Begründung, der allgemeine Haftkostensatz sei für Abschiebehäftlinge um 12,7 % zu reduzieren.

Insoweit wurde das Verfahren abgetrennt und nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen eingestellt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Leistungsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22.02.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.07.2006 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 04.02.2009 in Höhe von 2.022,46 Euro aufzuheben,
die Berufung zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass beim Ansatz von Abschiebehaftekosten eine pauschalierende Betrachtungsweise angebracht sei. Der Haftkostensatz für alle Häftlinge setze sich aus den allgemeinen Haftkosten und dem Bausatz zusammen. Für das Jahr 2006 habe das Sächsische Staatsministerium der Justiz einen Hafttageskostensatz für Abschiebehäftlinge errechnet. Dieser liege 16,54 % unter dem allgemeinen Tageshaftkostensatz. Bei dieser Berechnung sei der Baukostensatz nicht reduziert worden, die Berechnung sei lediglich in Bezug auf den Tageshaftkostensatz erfolgt. Wegen dieser Berechnung und der über die Jahre beträchtlich schwankenden Baukostensätze sei es methodisch verfehlt, einen Pauschalabzug vom allgemeinen Haftkostensatz vorzunehmen. Ein Abzug vom Tageshaftkostensatz und anschließender Hinzufügung des Baukostensatzes bringe eine erhebliche Vergleichmäßigung. Der für das Jahr 2006 errechnete Abzugsbetrag sei wegen der geringen Schwankungen der Tageshaftkostensätze über die Jahre, auch für das Jahr 2004, für das es keine Berechnung gebe, anwendbar.

Die Methodik der Pauschalabzüge bei Abschiebehaftkosten, sei bundesweit gerichtlich bestätigte Praxis.

19 Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Behördenvorgänge verwiesen und auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 11.08.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 22.02.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.06.2006 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 04.02.2009 ist hinsichtlich der nur im Streit stehenden Abschiebehaftkosten in Höhe von 347,42 Euro rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Hinsichtlich der Abschiebehaftkosten in Höhe von 1.675,04 Euro ist der Bescheid rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Forderung der Abschiebungshaftkosten sind die §§ 66 Abs. 1 und 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG hat der Ausländer die Kosten zu tragen, die unter anderem durch eine Abschiebung entstehen. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG umfassen die Kosten der Abschiebung auch die Kosten für die Abschiebungshaft, die gemäß § 67 Abs. 3 AufenthG von der nach § 71 AufenthG zuständigen Behörde, durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden können.

Die Heranziehung eines Ausländers zu den Kosten der Abschiebungshaft setzt zudem die Rechtmäßigkeit deren Anordnung und Fortdauer voraus. Dies folgt aus § 14 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungskostengesetz, wonach Kosten nicht erhoben werden dürfen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären (vgl. BVerwGE 124, 1,7 f.).

Beim Beklagten handelt es sich um die nach § 71 AufenthG i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung - AAZuVO - zuständigen Behörde, da der

Funktionsvorgänger der Landesdirektion Chemnitz nach dieser Vorschrift zuständig für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber war.

Die Abschiebehaft ist auch nicht rechtswidrig angeordnet worden. Die Haftanordnung durch das Amtsgericht Leipzig wurde durch das Landgericht Leipzig und das Oberlandesgericht Dresden letztendlich bestätigt.

Der vom Beklagten für die Abschiebehaftkosten ursprünglich festgesetzte Betrag von 2.316,81 Euro und die mit Änderungsbescheid vom 04.02.2009 auf einen Betrag von 2.022,46 Euro verminderten Kosten entsprechen jedoch nicht den „tatsächlichen Kosten „für die Abschiebehaft im Sinne des § 67 Abs. 3 AufenthG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVwVG, Urteil vom 15.06.2005 - 1 C 15.04 -, zitiert nach: juris) können die zu erstattenden Haftkosten nicht zugunsten des Klägers auf den Haftkostenbeitrag nach § 50 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz beschränkt werden, denn die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes berechtigen zur Erhebung von Abschiebehaftkosten in der tatsächlich entstandenen Höhe. Diese Vorschriften gehen als spezialgesetzliche Regelung anderen kostenrechtlichen Regelungen vor.

Allerdings können auch nicht die (höheren) tatsächlichen Kosten für Strafgefangene im Justizvollzug beansprucht werden. Auch im Strafvollzug fallen Kosten an, welche die Abschiebehäftlinge nicht betreffen - z.B. Maßnahmen zur Resozialisierung, sozialtherapeutische Betreuung von Sexualstraftätern etc. Derartige Maßnahmen sind für den Vollzug der Abschiebehaft nicht erforderlich, die durch sie verursachten Kosten sind daher auszuschneiden (vgl. BVwVG, Urteil vom 15.06.2005 - 1 C 15.04 -, a.a.O.).

Vorliegend hat der Beklagte dem Leistungsbescheid vom 22.02.2005 den ihm von der Justizanstalt L. mit Schreiben vom 18.08.2004 mitgeteilten durchschnittlichen Haftkostensatz pro Tag von 79,89 Euro für das Jahr 2004 zu Grunde gelegt. Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert aller Kosten des Haftvollzugs im Freistaat Sachsen im Jahr 2004. Nach dem Schreiben des Staatsministeriums der Justiz an den Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 25.10.2005 (Az.: 4515-IV-1800/95) wird bei der Ermittlung dieser Haftkosten pro Tag und

Gefangenem ein bundeseinheitliches Berechnungsschema angewandt. Es werden - vereinfacht dargestellt - jährlich alle Ausgaben und Einnahmen des sächsischen Justizvollzugs gegenübergestellt. Die sich ergebende Differenz wird durch die angefallenen Hafttage des jeweiligen Jahres dividiert. Der so ermittelte Betrag kann rechnerisch nicht die tatsächlichen Kosten der Abschiebungshaft wiedergeben, da darin auch zahlreiche Kostenfaktoren erfasst sind, die typischerweise in der Abschiebungshaft nicht zum tragen kommen. Konkrete Angaben dazu, wie hoch diese Kostenfaktoren sein könnten, wurden dem Gericht nicht vorgelegt.

Mit Änderungsbescheid vom 04.02.2009 wurde der Haftkostensatz um 12,7 % vermindert. Wie sich aus einem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 09.01.2008 an das Sächsische Staatsministerium der Finanzen ergibt, wurde für das Jahr 2006 ein durchschnittlicher Haftkostensatz für Abschiebungshäftlinge errechnet. Grundlage dafür bildete der allgemeine Haftkostensatz für Gefangene des Jahres 2006 in Höhe von 91,12 Euro pro Tag (Tageshaftkostensatz 69,89 Euro und Baukostensatz 21,23 Euro). Hiervon wurden die Ausgaben für die Psychologen, Sozialarbeiter und der Bediensteten in den Eigen- und Unternehmerbetrieben anhand der Personalpauschalsätze herausgerechnet. Weiterhin wurden die Einnahmen bzw. Ausgaben für Arbeit und Ausbildung der Gefangenen abgezogen. Danach ergibt sich ein Haftkostensatz für Abschiebungshäftlinge in Höhe von 79,56 Euro pro Tag (Tageshaftkostensatz 58,33 Euro und Baukostensatz 21,23 Euro) für das Jahr 2006. Die Differenz zum allgemeinen Haftkostensatz beträgt 11,56 Euro, was einem Weniger von 12,7 entspricht.

Auch diese Berechnung reicht jedoch nicht aus, um die „tatsächlichen Kosten“ zu ermitteln. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat nach seinen eigenen Angaben bei seiner Berechnung lediglich Posten berücksichtigt, die den Tageshaftkostensatz betreffen und hat den im allgemeinen Haftkostensatz enthaltenen Baukostensatz nicht reduziert. Nach einer Auskunft des Beklagten beinhaltet der Baukostensatz - nach bundeseinheitlicher Berechnungsmethode - die insgesamt im betreffenden Jahr angefallenen Baukosten. Eine nivellierende Verteilung auf mehrere Jahre oder eine Umlegung der Investition auf die Gesamtnutzungsdauer der Baulichkeiten findet nicht statt. Auch eine Differenzierung der Baukosten nach Nutzungszweck erfolgt nicht. Spezifisch auf Vollzugsanstalten ohne Abschiebehaftplätze entfallende Baukosten werden nicht herausgerechnet. Diese Berechnungsart erklärt die starken Schwankungen des Baukostensatzes im Vergleich zum Tageshaftkostensatz im Lauf der Jahre. Auch der Baukostensatz enthält damit sogar erheb-

liche Kostenfaktoren, die nicht von Abschiebehäftlingen verursacht werden, denn z.B. die Kosten für einen Neubau oder die vollständige Sanierung einer Haftanstalt, die keine Abschiebehäftlinge beherbergt, können nicht als tatsächliche Kosten für eine Abschiebung betrachtet werden. Bei der Berechnung eines Abschlags für Abschiebungshäftlinge kann der Baukostensatz daher nicht in voller Höhe mit eingerechnet werden, wie dies das Sächsische Staatsministerium der Justiz getan hat.

Bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten kann nicht verlangt werden, dass die konkreten Kosten, die der Kläger verursacht hat, in Rechnung gestellt werden, da dies aus tatsächlichen und rechnerischen Gründen kaum möglich sein dürfte oder jedenfalls einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, der nicht mehr durch das Anliegen eine genaue Kostenberechnung zu erhalten, gerechtfertigt ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungspraktikabilität darf der Leistungserbringer Sachverhalte typisieren und pauschalieren (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 22.02.2007 - 11 LB 307/05 - zitiert nach: juris). Typisierungen und Pauschalierungen können, insbesondere bei der Regelung von Masseerscheinungen, durch Erwägungen der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität gerechtfertigt sein, solange die durch jede typisierende Regelung entstehende Ungerechtigkeit noch in einem angemessenen Verhältnis zu den der Typisierung steht. Da hier aufgrund der Komplexität der Vorgänge eine präzise Berechnung der Abschiebehäftkosten, die der Kläger verursacht hat, nicht möglich ist, muss eine abstrakte Berechnung erfolgen. Auch eine, auf einer pauschalierenden Betrachtungsweise beruhenden Berechnung, kann letztlich zu einem realistischen Ergebnis führen. Eine vollständige Aufhebung der Abschiebehäftkosten wegen einer fehlenden konkreten Berechnungsmöglichkeit kann daher nicht verlangt werden, denn es steht außer Zweifel, dass der Kläger Haftkosten verursacht hat.

Aufgrund einer pauschalen, nicht zu beanstandenden Berechnung eines Abschiebehäftkostensatzes für das Jahr 2006 durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz kann eine Rückrechnung für das Jahr 2004 zumindest für den Tageshaftkostensatz ohne Bausatz erfolgen. Da bei der Berechnung der Abschiebehäftkosten für das Jahr 2006 nur die Haftkosten ohne Baukosten zugrunde lagen und nur in diesem Bereich bestimmte Kosten herausgerechnet wurden, kann auch nur hier ein Abzug erfolgen. Die Differenz zwischen dem Tageshaftkostensatz (ohne Baukostensatz) für das Jahr 2006 von 69,89 Euro zu dem Abschiebehäfttagessatz für das Jahr 2006

von 58,33 Euro beträgt 16,54 %. Da die allgemeinen Tageshaftkostensätze (ohne Baukostensatz) für die Jahre 2002 bis 2006 ausweislich einer vom Beklagten eingereichten Tabelle nur unerheblich voneinander abweichen, kann auch für das Jahr 2004 zur Berechnung der Abschiebehafkosten ein Abzug von 16,54 in Ansatz gebracht werden. Aufgrund der möglichen Pauschalierung können die geringfügigen Abweichungen außer Betracht bleiben.

Für den vorliegenden Rechtsstreit ergibt sich damit folgende Berechnung:

Der Kläger befand sich vom 21.07.2004 bis zum 18.08.2004 für 29 Tage in Abschiebehaft. Bei einem Tageshaftkostensatz (ohne Bausatz) von 69,21 Euro für das Jahr 2004 ergibt dies nach Abzug von 16,54 % ein Abschiebehaf-tageskostensatz von 57,76 Euro. Bei 29 Tagen Abschiebehaft ergibt dies einen Betrag von 1.675,04 Euro für die reine Abschiebehaft ohne Baukosten.

Der entsprechende Baukostensatz für das Jahr 2004, der sich ebenfalls aus der eingereichten Tabelle ergibt, ist dagegen nach Abzug der 16,54 % hier nicht mehr dazuzurechnen. Da sich der Baukostensatz aus den insgesamt im betreffenden Jahr angefallenen Baukosten errechnet, enthält er ohne Zweifel erhebliche Kostenfaktoren, von der die Abschiebehaft nicht betroffen ist. Im Hinblick darauf, dass der Beklagte keine Angaben hierzu gemacht hat und auch keine weiteren Anhaltspunkte gegeben sind, inwieweit der Baukostensatz reduziert werden könnte, kann der Baukostensatz auch bei pauschalierender Betrachtungsweise nicht in die Abschiebehafkosten miteinbezogen werden, da dies zu nicht mehr zu vertretenden Ungenauigkeiten führen würde. Auch ein Abzug von 16,54 % vom Baukostensatz kommt nicht in Betracht, da sich diese Größe, wie oben ausgeführt, ausdrücklich nicht auf die Baukosten bezieht und auch keinen realistischen Ansatzpunkt für einen Abzug bei den Baukosten darstellt.

Hier ergibt sich nach den oben gemachten Ausführungen eine Differenz zwischen dem im Änderungsbescheid vom 04.02.2009 festgesetzten Betrag von 2.022,46 Euro und dem hier errechneten Betrag von 1.675,04 Euro in Höhe von 347,42 Euro. In dieser Höhe ist der Bescheid rechtswidrig und daher aufzuheben.

Soweit der Klägerbevollmächtigte ausführt, der Kläger sei während seiner Abschiebehaft leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewesen, weshalb der Beklagte

wegen der Kostenerstattung gegen das zuständige Sozialamt den Leistungsanspruch geltend machen solle und der Kläger allenfalls die Differenz zwischen den Kosten, die im Rahmen seiner Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft angefallen wären und den vom Beklagten verlangten Haftkosten zu erstatten habe, geht er mit dieser Einschätzung fehl. Der Kläger unterlag der Anspruchseinschränkung des § 1a Nr.2 ASylbLG, wonach Leistungsberechtigte, bei denen aus von Ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen nach diesem Gesetz nur erhalten, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Der Kläger, der nach der bestandskräftigen Ablehnung seines Asylgesuches vollziehbar ausreisepflichtig war, ist dieser Ausreisepflicht nicht nachgekommen. Er hat, wie sich aus den Behördenakten ergibt, bereits im Vorfeld seinen Mitwirkungspflichten nicht genügt. Er hätte damit lediglich Anspruch auf Sicherung seines Existenzminimums gehabt, worauf er als Abschiebehäftling jedoch nicht angewiesen war. Der Anspruch auf vermindertes Taschengeld nach § 3 Abs. 1 Satz 5 ASylbLG, der dazu dienen soll, den Ausländer nach der Abschiebung nicht völlig mittellos in seiner Heimat zurückzulassen, ändert daran nichts.

Zudem handelt es sich bei den §§ 66, 67 AufenthG um Spezialvorschriften, nach denen die Abschiebungskosten sowie die Abschiebungshaftkosten ausdrücklich dem abgeschobenen Ausländer zugewiesen sind. Damit soll das allgemeine Ziel der in §§ 66 ff. AufenthG getroffenen Kostenregelungen umgesetzt werden, die Verursacher derartiger Kosten und weitere als mitverantwortlich angesehene Kostenschuldner in Anspruch zu nehmen und nicht die öffentlichen Haushalte zu belasten (vgl. BVwerG, Urteil vom 15.06.2005 - 1 C 15.04 -, a.a.O.). Damit greift auch der Hinweis, dass dies zu einer Besserstellung desjenigen führe, der aus einer Gemeinschaftsunterkunft abgeschoben werde, nicht, denn der Kläger hat durch sein Verhalten die Erforderlichkeit der Abschiebehaft selbst verursacht.

Das Vorbringen, der Leistungsbescheid sei wegen einer Teilzahlung rechtswidrig, ist unbeachtlich, da der Bescheid die Rechtsgrundlage für die eingeforderte Leistung darstellt. Mit einer Zahlung entfällt nicht die Rechtmäßigkeit des Bescheides, sondern lediglich die Vollstreckbarkeit.

Der Leistungsbescheid ist, soweit er angefochten wurde, auch nicht über das vom Gericht fest-

gestellte Ausmaß nicht deswegen rechtswidrig, weil er keine Ermessenserwägungen dazu enthält, ob von einer Heranziehung des Klägers zu den Abschiebungshaftkosten ganz oder teilweise abgesehen wird. Der Verpflichtete ist im Regelfall zur Kostenerstattung heranzuziehen, ohne dass es dahingehender Ermessenserwägungen bedarf. Erst bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten hat die erstattungsberechtigte Stelle im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten eingeräumt werden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.07.2006 - 7 A 11671/05.OVG -). Hier ist anhand der Gesamtumstände kein atypischer Ausnahmefall ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Das Gericht hat die Berufung nach § 124a Abs. 1 VwGO nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO nicht vorliegen. Es ist höchst richterlich geklärt, dass zur Berechnung der Abschiebehafkosten ein Abzug von den allgemeinen Kosten des Strafvollzugs vorzunehmen ist. In welcher konkreten Höhe dies zu erfolgen hat, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der richterlichen Tatsachen- und Beweiswürdigung für das konkrete Jahr.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 2.022,46 Euro festgesetzt. 47 Gründe

Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus §§ 1 Nr. 2, 63 Abs. 2, 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz - GKG -. Dabei bewertet das Gericht das Interesse des Klägers entsprechend seinem Begehren mit der vollen Summe der festgesetzten Abschiebehafkosten.